



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 24/2011 vom 15. Juni 2011

---

**Zulassungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang „International Business Management“  
am Fachbereich 1 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.01.2011**

**Zulassungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang „International Business Management“  
am Fachbereich 1 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.01.2011\***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang „International Business Management“ (IBMAN) am Fachbereich 1 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

**§ 2 Bewerbungsfristen**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Für die Vorlage des Zulassungsantrags mit den vollständigen Unterlagen wird eine Frist bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester gesetzt (Ausschlussfristen).

**§ 3 Bewerber- und Bewerberinnen sowie Studierendengruppen**

(1) In Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs International Business Management strebt die HWR Berlin eine internationale Studierendengruppe an, wobei bis zu 20% der Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus Staaten kommen können, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind. Sie behält sich daher vor, den entsprechenden Anteil der zur Verfügung stehenden Studienplätze an ausländische Bewerber und Bewerberinnen zu vergeben, wobei die Herkunft aus unterschiedlichen Kulturräumen berücksichtigt werden sollte.

(2) Außerdem wird angestrebt, etwa fünf gleich große Studierendengruppen zu erhalten, die in den Sprachen Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch oder Deutsch als jeweils zweite zu erlernende Fremdsprache unterrichtet werden.

**§ 4 Form und Inhalt des Antrags**

(1) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz für den Studiengang International Business Management erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrags.

(2) Studienbewerber und -bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (Uni-Assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von Uni-Assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben.

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 08.04.2011.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin verlangt, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Es ist der Nachweis „sehr guter“ Englischkenntnisse durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 550 Punkten (Paper Based Test) bzw. 213 Punkten (Computer Based Test), Internet-Test von 79 Punkten oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 5.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerbern und Bewerberinnen zu erbringen. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE) und Business English Certificate (BEC Higher) in allen Stufen sowie Test of English for International Communication (TOEIC) ab 800 Punkten.

Darüber hinaus können alle Sprachzeugnisse anerkannt werden, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die vor erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II einen Englisch-Leistungskurs bzw. einen Kurs mit vergleichbarem Leistungsniveau belegt haben und dort mindestens die Note „gut“ erzielt haben oder ein Jahr lang ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wurden oder mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im englischsprachigen Ausland verbracht haben, kann die Auswahlkommission auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

(3) Weiterhin ist der Nachweis von Kenntnissen wahlweise in einer der Sprachen Französisch, Spanisch, Chinesisch oder Russisch zu erbringen. Bewerber und Bewerberinnen ohne deutsche Sprachkenntnisse müssen einen Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch erbringen.

1. Die Französisch- und Spanischkenntnisse müssen mindestens der Stufe B1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die während ihrer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II mindestens vier Jahre im Fach Französisch bzw. mindestens drei Jahre im Fach Spanisch unterrichtet wurden oder einen Französisch- oder Spanisch-Leistungskurs besucht haben oder die einen mindestens einjährigen Aufenthalt an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder Hochschule nachweisen können, kann die Auswahlkommission auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

2. Die chinesische Sprache muss nachweislich in einem Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden (Wahlpflichtfach) oder während eines Zeitraums von zwei Unterrichtsjahren gelehrt worden sein. Als Nachweis der Chinesischkenntnisse wird ebenfalls anerkannt, wenn der Bewerber einen mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer chinesischsprachigen Schule oder Hochschule aufweisen kann.

3. Die russische Sprache muss nachweislich in einem Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden (Wahlpflichtfach) oder während eines Zeitraums von zwei Unterrichtsjahren gelehrt worden sein. Als Nachweis der Russischkenntnisse wird ebenfalls anerkannt, wenn der Bewerber einen mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer russischsprachigen Schule oder Hochschule aufweisen kann.

4. Die Deutschkenntnisse müssen mindestens dem Niveau A2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

(4) Erforderlich ist zudem ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, das die Studienmotivation und Studieneignung näher begründet. Das Schreiben soll einen Umfang von 300 Wörtern (1 DIN A4 Seite) nicht überschreiten.

### **§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission**

(1) Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum Studiengang International Business Management befindet eine Auswahlkommission. Diese wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der HWR Berlin bestellt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Personen, dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin, einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin im Studienbüro.

### **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang International Business Management erfolgt für Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber und Bewerberinnen nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;
- b) Beurteilung des schulischen oder außerschulischen Engagements als Faktor  $X_2$ ;
- c) Beurteilung von schulischen Erfahrungen oder praktischen Tätigkeiten im Ausland als Faktor  $X_3$ ;
- d) Beurteilung von Berufserfahrung als Faktor  $X_4$ .

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Bewerber und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, erfolgt nach den folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;
- b) Beurteilung des schulischen oder außerschulischen Engagements als Faktor  $X_2$ ;
- c) Beurteilung von Berufserfahrung als Faktor  $X_3$ ;
- d) Ergebnis des Studierfähigkeitstests für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen (TestAS) des TestDaf-Instituts und der ITB Consulting GmbH als Faktor  $X_4$ .

(3) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,1 (X_2) + 0,1 (X_3) + 0,2 (X_4)$  und der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,1 (X_2) + 0,1 (X_3) + 0,2 (X_4)$  ergibt.

## § 8 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach dem folgenden Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung des schulischen oder außerschulischen Engagements im Sinne von § 7 Abs. 1 b) und Abs. 2 b) erfolgt nach dem folgenden Schema:

Kriterium, insbesondere	Punkte/Messzahl
Tätigkeit als Schul- oder Klassensprecher/in oder Tätigkeit in anderen schulischen Projekten	1-5
Ehrenamtliches Engagement in Vereinen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen	1-5
Kein Engagement nachgewiesen	0

Für den Fall, dass sowohl in der Kategorie schulisches als auch in der Kategorie außerschulisches Engagement ein Nachweis erbracht wird, beträgt die höchste insgesamt erreichbare Punktzahl 10.

(3) Die Bewertung der Auslandserfahrung in Abhängigkeit von ihrer Dauer erfolgt nach dem folgenden Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Mindestens 1 Jahr	10
Bis zu 1 Jahr	8
Mindestens 6 Monate	5
Mindestens 3 Monate	2
Weniger als 3 Monate	0

(4) Die Bewertung der Berufserfahrung in Abhängigkeit von ihrer Einschlägigkeit und Dauer erfolgt nach dem folgenden Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Banklehre, Lehre zum Industrie- oder Einzelhandelskaufmann), abgeschlossen und nachgewiesen	10
Nicht einschlägige Berufsausbildung, abgeschlossen und nachgewiesen	7
Sonstige nachgewiesene Berufstätigkeit von mehr als 1 Jahr	5
Sonstige nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 3 Monaten bis zu 1 Jahr	3
Keine Berufserfahrung	0

(5) Die Bewertung der Ergebnisse des Studierfähigkeitstests für ausländische Studienbewerber (TestAS) erfolgt nach dem folgenden Schema:

Prozentrang	Punkte/Messzahl
76-100	10
51-75	5
0-50	2
Kein Test	0

## § 9 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Führt die in Abs. 1 geregelte Ermittlung der Rangfolge zu einer überproportional ungleich großen Verteilung der Studienplätze zugunsten einer Studierendengruppe mit gleicher Sprachwahl, kann die Auswahlkommission von den genannten Regelungen abweichen und vorrangig denjenigen Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigen, der in der Rangfolge als nächster mit abweichender Sprachwahl ermittelt wurde und dessen Hochschulzugangsberechtigung nicht schlechter als 2,7 ist. Stellt sich dabei heraus, dass es für eine Sprachgruppe entweder keine oder eine unterproportional kleine Gruppe von Bewerbern und Bewerberinnen

gibt, kann die Auswahlkommission beschließen, dass in dem betreffenden Semester keine entsprechende Lehrveranstaltung angeboten wird.

(3) Führt die in Abs. 1 geregelte Ermittlung der Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen, die aus Nicht-EU-Staaten kommen, zu einer überproportional ungleich großen Verteilung der Studienplätze zugunsten von Studierenden aus demselben Kulturraum, kann die Auswahlkommission von den genannten Regelungen abweichen und vorrangig Bewerber und Bewerberinnen aus anderen Kulturräumen berücksichtigen, solange die Hochschulzugangsberechtigung nicht schlechter als 2,7 ist.

(4) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

## **Anlage**

Der Studierfähigkeitstest für ausländische Studienbewerber und –bewerberinnen besteht aus einem allgemeinen und einem spezifischen, für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge entwickelten Test (beide paper based), sowie aus einem Screening der sprachlichen Voraussetzungen (Deutsch und Englisch) (online-Test). Der Test wird in Deutsch und Englisch angeboten. Bewerber und Bewerberinnen für den Studiengang International Business Management haben den Test in Englisch zu absolvieren. Für jeden Testteil wird ein gesondertes Ergebnis ausgewiesen. Die Testergebnisse werden anhand einer Punkteskala sowie anhand eines Prozentranges ausgewiesen. Der Prozentrang gibt den Prozentanteil derjenigen Testteilnehmer und –teilnehmerinnen desselben Testdurchlaufs wieder, die entweder gleich gut oder schlechter als der bewertete Teilnehmer oder die bewertete Teilnehmerin abgeschnitten haben.